

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesausbildungsförderung an die Studienrealität anpassen und Strukturreform vorbereiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kommt seinem Ziel, finanziell bedürftigen Studierenden eine verlässliche Studienfinanzierung zu sichern, nur unzureichend nach. Es gibt einen grundsätzlichen Reformbedarf. Bis dahin muss das bestehende System mindestens an den neuen Regelungsbedarf angepasst werden, der durch geänderte Studienrealitäten nach Einführung der gestuften Studienstruktur entstanden ist. Die 22. BAföG-Novelle wurde diesem Reformdruck nicht gerecht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

schnellstmöglich eine BAföG-Novelle auf den Weg zu bringen, die mindestens die folgenden Regelungen beinhaltet:

1. Die Altersgrenze von 30 Jahren wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Förderzeitraum bemisst sich an der durchschnittlichen Studiendauer anstelle der bisherigen Regelstudienzeit.
3. Es wird sichergestellt, dass im Masterstudium unabhängig vom Kriterium der Konsekutivität ein Förderanspruch besteht. Dies gilt auch für Staatsexamensfächer.
4. Der Förderanspruch zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird auf mindestens drei Monate ausgeweitet.
5. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind im Sinne des BAföG mit der Ehe gleichzustellen.
6. Wird ein Fachrichtungswechsel vollzogen, ohne im alten Studiengang BAföG beantragt oder bezogen zu haben, muss der komplette Förderzeitraum gewährt werden. Das heißt der neue Studiengang wird als erstes Studium betrachtet und dementsprechend gefördert.
7. Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer aufgrund von studienbedingtem Fremdspracherwerb wird auf alle Fremdsprachen ausgeweitet.
8. Der bisher geforderte Leistungsnachweis zur Verlängerung des Förderanspruchs im 4. Semester wird im Bachelor-Studium ersatzlos gestrichen.

9. Die elternunabhängige Förderung wird durch die Verringerung der nachzuweisenden Zeit einer vorherigen Arbeitstätigkeit bzw. Ausbildung ausgeweitet.
10. Auszubildenden in hochschulorganisatorisch eingerichteten Teilzeitstudiengängen wird eine Förderung nach BAföG zugänglich gemacht.
11. Das Auslands-BAföG wird auf ein gesamtes gefördertes Auslandsstudium in den Bologna-Staaten ausgeweitet. Alle Auslandszuschläge werden wieder als Vollzuschuss gewährt.
12. Leistungen nach BAföG für Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Einkommen.
13. Vergütungen für Praktika fallen unter den Einkommensfreibetrag von 400 Euro für Auszubildende.
14. Transferzahlungen (Waisenrenten etc.) werden dem Zeitraum zugerechnet, für den sie vorgesehen sind, und nicht dem Zeitraum, in dem sie ausgezahlt werden.
15. Die bisherige Verschuldungsdeckelung wird bei einem Bachelor-Studium um mindestens 3 000 Euro auf höchstens 7 000 Euro verringert.
16. Der Teilerlass der BAföG-Schulden bei Kindererziehung wird auch nach dem 1. Januar 2010 gewährt.
17. Der BAföG-Beirat wird demokratisch besetzt und erhält erweiterte Kompetenzen.
18. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird an die Steigerung der studentischen Lebenshaltungskosten und allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt.

III. Des Weiteren fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, mit einer Strukturreform hin zu einem „Zwei-Körbe-Modell“ in der Studienfinanzierung für eine bestimmte Studienzeit, die der durchschnittlichen Studiedauer entspricht, den Weg zu einer elternunabhängigen, bedarfsdeckenden und repressionsfreien Studienfinanzierung für alle Studierenden bei individuellem Bedarf zu öffnen. Der erste Korb soll hierbei aus einem für alle Studierenden einheitlichen Sockelbetrag bestehen, in dem alle kindbezogenen Transferleistungen und Freibeträge zusammengefasst werden und direkt an die Studierenden fließen. Der zweite Korb soll aus einem – in einem ersten Schritt elternabhängigen – Zuschussteil bestehen, der schrittweise hin zur Elternunabhängigkeit ausgeweitet wird.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ebenso auf, Maßnahmen zu ergreifen um wieder ein umfassendes BAföG für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11 einzuführen, auch dann, wenn sie bei den Eltern wohnen oder nicht notwendig auswärtig untergebracht sind.

Berlin, den 21. April 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die unter Abschnitt II genannten Forderungen sollen das BAföG – ungeachtet seines grundsätzlichen Reformbedarfes – besser an die geänderten Studienrealitäten anpassen. Zu den genannten Forderungen im Einzelnen:

Zu Punkt 1: Angesichts der Forderungen nach mehr Flexibilität, nach individueller Gestaltung der Bildungsbiographie und nach lebenslangem Lernen ist die Altersgrenze von 30 Jahren im BAföG anachronistisch. Zudem hat sie sich durch die zweistufige Studienstruktur verschärft: Während Studierende früher mit 33 Jahren einen vollständig geförderten Diplomstudiengang abschließen konnten, endet die Förderung heute in diesem Fall bereits bei 31 Jahren mit dem Bachelorabschluss. Ein daran anschließender Master wird in der Regel nicht mehr gefördert.

Zu Punkt 2: Trotz vielfältiger Verbesserungsversuche zur Gestaltung eines offenen Masterzugangs im BAföG besteht nach wie vor das Problem, dass in vielen Fällen kein Rechtsanspruch auf eine BAföG-Förderung in einem nicht-konsekutiven Master besteht. Die Möglichkeit zur Aufnahme eines Masterstudiums wird damit von der sozialen Herkunft abhängig gemacht. Dies kann nur durch eine generelle BAföG-Förderung des Masters überwunden werden. Letztlich würde dies auch mehr Transparenz und Verlässlichkeit für die Studierenden schaffen.

Zu Punkt 3: Der zu kurze Förderzeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten führt zu Verunsicherungen seitens der Studierenden und erschwert eine eventuelle Aufnahme eines Masterstudiums. Vielfach sind Studierende damit konfrontiert, dass zwischen ihrem Bachelorabschluss und der Aufnahme eines Masterstudiums ein zu langer Zeitraum liegt, der durch das BAföG nicht überbrückt wird. Ihnen bleibt also nur die Möglichkeit, andere Transferleistungen in Anspruch zu nehmen oder diese Phase ohne Studierendenstatus zu überbrücken. Es entspräche auch einer Verwaltungsvereinfachung, wenn der Förderzeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im BAföG verlängert würde, statt andere Transferleistungsträger einzubinden.

Zu Punkt 4: Die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen führt auch dazu, dass immer weniger Studierende ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können. Sie können aufgrund von überfüllten Seminaren nicht rechtzeitig ihr Studium beenden, müssen lange auf eine Prüfungsanmeldung oder Termine bei Prüfungsberechtigten warten oder erhalten zu spät einen Platz in Kursen für die in der Studienordnung geforderten Zusatzqualifikationen, wie etwa Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse. Diese Verzögerung im Studium darf nicht den Studierenden angelastet werden. Das sinnvollere Instrument zur Bemessung des Förderungszeitraumes wäre deshalb statt des Konstrukts der Regelstudienzeit die durchschnittliche Studiendauer.

Zu Punkt 5: Das BAföG diskriminiert eingetragene Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe, indem für sie beispielsweise Teilerlasse ausgeschlossen sind sowie die Anrechnung des Einkommens nicht erfolgt und dementsprechend auch keine Einkommensfreibeträge im BAföG berücksichtigt werden. Diese Diskriminierung muss beendet werden.

Zu Punkt 6: Wer in einem früheren Studium kein BAföG beantragt hat, aber in einem neuen Studiengang einen Antrag stellt, bekommt die Semester des ersten Studiums vom Förderzeitraum abgezogen. Diese Praxis ist ungerechtfertigt. Es sollte den Studierenden selbst überlassen bleiben zu klären, für welche Semester sie Leistungen nach BAföG in Anspruch nehmen wollen.

Zu Punkt 7: Wer in seinem Studium Russisch oder Spanisch neu lernt, bekommt ein Semester seines Förderzeitraums verlängert. Wer jedoch Französisch, Latein oder Englisch neu lernt, erhält keine Verlängerung. Bis auf die Ausnahmeregelung bei Englisch, das an allen Schulen, die zu einer Hochschulzugangsberech-

tigung führen, in Deutschland unterrichtet wird, entbehrt diese Regelung jeder Grundlage. Es wird immer mehr zur Normalität nicht Latein und statt Französisch eine andere zweite Fremdsprache, etwa Spanisch oder Russisch in Schulen zu erlernen. Wenn das Erlernen einer Fremdsprache während des Studiums neu angefangen wird, sollte aufgrund der Gleichbehandlung aller Studierenden regelmäßig eine Verlängerung des Förderzeitraums erfolgen. Dies ist im Sinne einer gewünschten mehrsprachigen Kompetenz in einem zusammenwachsenden Europa erwünscht.

Zu Punkt 8: In einem durchschnittlich zehensemestriigen Diplomstudiengang kann die Forderung nach Leistungsnachweisen im vierten Semester anstelle der Vorprüfung erklärt werden; bei einem durchschnittlich sechssemestriigen Bachelor-Studium handelt es sich hierbei jedoch um eine überflüssige Maßnahme, die Studierende und die BAföG-Ämter unnötig Zeit kosten und den repressiven Charakter des BAföG unnötig verstärkt. Deshalb sollte die Leistungsnachweiserbringung im Bachelor-Studium entfallen.

Zu Punkt 9: Die Kultusministerkonferenz nennt als Voraussetzung für den Besuch von Kollegs eine dreijährige Erwerbsarbeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Ausweitung der elternunabhängigen BAföG-Förderung auf die gleichen Kriterien würde zu einer weiteren Stärkung des Zweiten Bildungswegs führen, da an Auszubildende an einem Kolleg generell ein elternunabhängiges BAföG gezahlt werden würde.

Zu Punkt 10: Das BAföG bietet bisher keine Antwort auf die zunehmend heterogenere Studierendenschaft. Ein Beispiel hierfür sind fehlende Regelungen zur Förderung im Teilzeitstudium. Solche Regelungen wären unter anderem für eine bessere Vereinbarkeit von Kindererziehungszeiten und Studium entscheidend.

Zu Punkt 11: Um das Ziel zu erreichen, die Internationalisierung der Wissenschaft und die internationale Mobilität voranzutreiben sowie die Teilhabe an globalen Wissensgesellschaften zu fördern, muss der Auslands-Zuschlag im BAföG auf das gesamte Auslandsstudium zumindest in den Bologna-Staaten ausgedehnt und in eine volle Zuschussförderung umgewandelt werden.

Zu Punkt 12: Wenn ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft durch die Aufnahme einer schulischen Ausbildung eine BAföG-Förderung erhält, bedeutet das für die Bedarfsgemeinschaft häufig massive finanzielle Einbußen, da das BAföG als Einkommen angerechnet wird. Die Folge sind zahlreiche Fälle, in denen auf eine Ausbildung verzichtet wird, da die Finanzierung der Bedarfsgemeinschaft dann nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb sollen Leistungen nach BAföG nicht länger als Einkommen angerechnet werden.

Zu Punkt 13: Mit der 22. BAföG-Novelle sind die Einkommensfreibeträge im BAföG auf 400 Euro angehoben worden. Eine Vergütung, die im Rahmen eines Praktikums gezahlt wird, wird aber nach wie vor angerechnet. Aufgrund der durch Praktika zusätzlich anfallenden Kosten (Fahrtkosten, Unterkunftskosten etc.) sollte für sie die gleiche Regelung Anwendung finden wie für Nebentätigkeiten.

Punkt 14: Studierende erhalten Transferzahlungen wie Waisenrente o. Ä. oft zusammengefasst für einen längeren Zeitraum. Dies hat Auswirkungen auf die BAföG-Zahlung, wenn diese Zahlung in den maßgeblichen Bewilligungszeitraum fällt, obwohl die Transferzahlung für einen davor liegenden Zeitraum bestimmt war. Dieses Prinzip ist nicht begründbar und soll geändert werden.

Zu Punkt 15: Die bisherige Verschuldungsdeckelung von 10 000 Euro im BAföG ist durch die zweistufige Studienstruktur entwertet worden. Während eine Studentin oder ein Student in einem zehensemestriigen Studium mit BAföG-Höchstsatz durch die Verschuldungsdeckelung 9 290 Euro spart, kommt eine Studentin oder ein Student in einem sechssemestriigen Bachelorstudiengang nur

auf eine Einsparung von 1 574 Euro. Dieser deutliche Unterschied rechtfertigt eine Herabsetzung der Verschuldungsdeckelung im Bachelorstudium.

Zu Punkt 16: Mit der 22. BAföG-Novelle wurde der so genannte Kinderzuschlag im BAföG eingeführt, den Auszubildende, die während ihrer Ausbildung ein Kind bekommen, erhalten. Die Alternative, bei Kindererziehung auf einen Teil der Rückzahlung der BAföG-Schulden nach der Ausbildung verzichten zu können, soll Ende 2009 entfallen, obwohl viele Auszubildende die Regelung als positiv einschätzen und auch weiterhin davon Gebrauch machen wollen.

Zu Punkt 17: Der BAföG-Beirat hat zu geringe Kompetenzen. Beispielsweise muss er sich auf Empfehlungen beschränken. Hinzu kommt eine undemokratische Zusammensetzung: die beteiligten Studierenden werden über jeweils rotierend verantwortliche Landesregierungen bestimmt. So kann es zwar passieren, dass eine Landesregierung den Vorschlag der Landesstudierendenvertretung aufgreift, viel zu oft werden aber auch je nach parteipolitischen Kalkül Studierende aus den jeweiligen Studierendenverbänden der Partei bestimmt. Da das BAföG ein Bundesgesetz ist, das maßgeblich Studierende betrifft, wäre es erstens sinnvoller, den studentischen Anteil im BAföG-Beirat zu erhöhen – und zweitens sicherzustellen, dass der bundesweite studentische Dachverband „freier Zusammenschluss von studentInnenschaften“ (fzs) die studentischen Mitglieder benennt.

Zu Punkt 18: Nach sechs Nullrunden wurden die Bedarfssätze und Freibeträge ab Oktober 2008 endlich nach langem Ringen um 10 Prozent angehoben. In den letzten Jahren hatte der Beirat jährlich eine rund zweiprozentige Erhöhung aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten gefordert. Durch das bewusste Aussetzen von BAföG-Erhöhungen verlieren Studierende ihr Vertrauen in eine verlässliche Studienfinanzierung. Deshalb sollen BAföG-Erhöhungen an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt werden.

Die Forderung nach einer Strukturreform hin zu einem „Zwei-Körbe-Modell“ unter Abschnitt III nimmt die Auszubildenden als erwachsene Menschen ernst. Durch die Änderungen hätten bedürftige Studierende über den Sockelbetrag und den Zuschussbetrag eine bedarfsdeckende Studienfinanzierung zur Verfügung, die aber – anders als das bisherige BAföG – ohne Darlehensanteil wäre. Die Benachteiligung bedürftiger Studierender durch Schulden nach ihrer Ausbildung wäre beendet. Zudem wäre ein erster Schritt hin zur Elternunabhängigkeit getan, da alle individuell bedürftigen Studierenden den Sockelbetrag erhalten würden.

Mit der unter Abschnitt IV aufgestellten Forderung nach einem umfassenden BAföG für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 kann der sozialen Ungleichheit im Bildungssystem entgegen gewirkt und mehr jungen Menschen der Weg zum Abitur eröffnet werden.

